

Aus dem Besitz des RA. Fritsch,  
Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

25-373-7

Eidesstattliche Erklärung (1)

25-373-2

Ich, Walter Schlüter, geboren am 21. Mai 1878 in Schlochau/  
Westpreussen, früher Ministerialdirigent im ehemaligen Reichs-  
finanzministerium, wohnhaft Berlin-Dahlem, Ladenbergstrasse 18,  
bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar  
mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe.  
Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit ent-  
spricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem amerikani-  
schen Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland,  
vorgelegt zu werden.

1.)

Bei der Einziehung von staatsfeindlichem Grundbesitz kam es häufig  
vor, dass das eingezogene Eigentum nicht dem Reich, sondern den  
Gauen überwiesen wurde. Ich hielt dieses Verfahren für nicht im  
Einklang mit dem Gesetz stehend. Ich hatte auch die Befürchtung,  
dass die Möglichkeit für die Gauleiter, auf diese Weise zu Gaube-  
sitz zu kommen, sie dazu führen würde, auf Einziehung von Vermögen  
hinzuwirken. Deshalb wurde in meiner Abteilung die Auffassung ver-  
treten, dass, wenn staatsfeindliches Eigentum eingezogen würde -  
mit dem Vorliegen der Voraussetzungen hatte das RFM nichts zu tun -,  
die Einziehung nur zu Gunsten des Reichs zu erfolgen habe. Ich  
wusste, dass auch der Minister diesen Standpunkt vertrat. Daher  
habe ich diese Auffassung auch in einem Schreiben an das Reichs-  
ministerium des Innern vom 9.4.42 zum Ausdruck gebracht, als der  
C.d.Z. von Süddeiermark jugoslawisches Staatseigentum und das  
Eigentum des jugoslawischen Königshauses als staatsfeindliches  
Vermögen behandeln und zu Gunsten des Gaus einziehen wollte.

2.)

An den Verhandlungen über den Danziger Grundbesitz bin ich selbst

./.

nicht beteiligt gewesen. Ich weiss nur, dass wir in Auswirkung der Verhandlungen der Militärverwaltung das frühere Danziger Kriegsschulgebäude zurückgeben mussten, in dem die Danziger Steuerverwaltung sass, und dass wir deshalb die Reichsfinanzbehörden provisorisch in Miethäusern und Baracken - sehr notdürftig - unterbringen mussten.

3.)

Zunächst war der Oberfinanzpräsident Berlin allein zuständig für die Verwaltung des auf Grund des Staatsfeindgesetzes oder der 11. A.V. zum Reichsbürgergesetz dem Reich verfallenen Vermögens. Das hatte sich, vor allem bei Grundbesitz, als unzweckmässig ergeben. Deshalb wurden durch eine von dem Min.Dir. Maaß unterschriebene Rundverfügung alle Oberfinanzpräsidenten für das in ihrem Bezirk anfallende Vermögen für zuständig erklärt. Wir hatten Weisung vom Minister, bei allen Vorgängen, die verfallenes Vermögen betrafen, sehr sorgfältig und schonend vorzugehen. Alle Vorfälle mussten genau aktenmässig festgehalten werden, um die Unterlagen für eine etwaige spätere Rückgabe oder Schadenserstattung zu sichern. Wir waren bei der Liegenschaftsverwaltung aus eigener innerer Einstellung bemüht, diesen Weisungen des Ministers in jeder Beziehung Rechnung zu tragen. Deshalb wurde in diesem Erlass der Oberfinanzpräsident Berlin besonders mit der Führung einer Gesamtkartei über das ganze verfallene Vermögen betraut.

4.)

Dem gleichen Grundsatz wurde in dem von mir unterschriebenen Erlass an die Oberfinanzpräsidenten über die Verwaltung des eingezogenen Vermögens der abgeschobenen Juden Rechnung getragen. Ich besinne mich den Erlass seinerzeit in Vertretung des Min.Direktors Maaß gezeichnet zu haben, der entweder dienstlich abwesend oder krank war. Warum die Sache dem Staatssekretär oder dem Minister nicht zur Unterschrift vorgelegt worden ist,

./.

weiss ich nicht mehr. Wahrscheinlich waren auch sie nicht erreichbar, denn ich erinnere mich, dass ich den Erlass wegen seiner Bedeutung nur ungern abschliessend zeichnete. Ich habe aber meines Wissens alsbald Gelegenheit genommen, die Sache höheren Orts vorzutragen.

Ich weiss, dass uns über die in Aussicht genommene Abschiebung nichts Näheres mitgeteilt worden ist, weder in welchem Umfang, noch aus welchen Gründen, noch ob lediglich für die Kriegszeit oder für dauernd die Abschiebung beabsichtigt war. Als "Stadt im Osten" in die die Juden verlegt werden sollten, wurde uns Theresienstadt angegeben. Uns blieb nichts anderes übrig, als wiederum eine sorgfältige Führung von Vermögensverzeichnissen anzuordnen. Deshalb wurde in diesem Erlass die Anlegung eines besonderen Aktenstücks für jeden Einzelfall und einer Kontokarte befohlen.

Die schleunige Herausgabe des Erlasses war damals notwendig, um zu verhüten, dass sich nichtbefugte Stellen der Sachen bemächtigten. Damit wäre jede Kontrolle unmöglich geworden.

5.)

Für Grundbesitzübertragungen aus dem Reichsbesitz an Private war schon nach der R.H.O. von einer bestimmten Wertgrenze an die Zustimmung des RFM erforderlich. Das galt natürlich auch für Grundbesitzübertragungen von eingezogenem Vermögen. Darüber hinaus hat aber das RFM - ich weiss nicht mehr genau, in welchem Jahr - einen Stoperlass herausgehen lassen, nach dem, ausser in ganz bestimmten Ausnahmefällen, die Veräusserung von Grundbesitz überhaupt untersagt wurde. Als Begründung wurde angegeben, dass das OKW keine Benachteiligung der Kriegsteilnehmer wünsche und dass deshalb mit der Veräusserung bis nach Kriegsschluss gewartet werden sollte. Für das RFM war aber der eigentliche Grund das Bestreben, die Oberfinanzpräsidenten vor dem dauernden Druck örtlicher politischer Stellen, in Sonderheit der Gauleiter, zu schützen und nach Möglichkeit

00003

keine Änderung in den Eigentumsverhältnissen eintreten zu lassen. Die Reichsfinanzverwaltung lud damit eine schwere Last auf sich. Denn die Verwaltung eines ausgedehnten Hausbesitzes war für eine Behörde eine grosse Belastung. Vom reinen Ressortstandpunkt aus wäre uns die möglichst rasche Verküsterung sehr viel lieber gewesen.

6.)

Die Finanzverwaltung hat überhaupt die gesamte Aufgabe der Verwaltung des aus politischen Gründen eingezogenen Vermögens als eine besonders unangenehme Aufgabe empfunden, einmal weil sie für die Finanzbehörden eine verwaltungsfremde Aufgabe war, zweitens weil in der Öffentlichkeit die Finanzverwaltung leicht für Massnahmen mitverantwortlich gemacht werden konnte, auf die sie keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten besass. Ich kenne diesen Standpunkt der Verwaltung besonders gut, da die Verwaltung des eingezogenen Vermögens zu den Aufgaben meiner Abteilung gehörte. Wir konnten uns dieser Aufgabe aber nicht entziehen, da sonst an die Stelle der Finanzverwaltung eine andere Stelle getreten wäre, wahrscheinlich die Gestapo. Dann wäre keine Garantie mehr für die Ordnung und Sauberkeit in der Vermögensverwaltung vorhanden gewesen; dafür bot dagegen die Verwaltung durch die Finanzbehörden nach den von dem RFM gegebenen Richtlinien volle Gewähr.

7.)

In der Liegenschaftsabteilung arbeitete der Min.Rat Maedel, dessen Referat in der Verwaltung des eingezogenen Vermögens bestand. Dadurch habe ich mit diesen Fragen zu tun bekommen. Ich habe in dieser ganzen Zeit nichts davon gehört, dass jemals Vermögen dem Reich zugefallen sei, dessen Einziehung nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhte. In Sonderheit habe ich nichts davon gehört, dass Vermögensstücke aus Konzentra-

./.

tionslagern dem Reich zugefallen und Erlöse daraus dem RFM zugeflossen seien. Ich kann nicht behaupten, dass dies nicht geschehen sei, aber wohl kann ich bezeugen, dass mir davon nichts bekannt geworden ist, obwohl ich der Abteilung angehörte, die hierfür zuständig gewesen wäre.

8.)

Zu meiner Person bemerke ich noch: Ich war seit 1920 im Reichsfinanzministerium, zunächst als Ministerialrat, seit 1937 als Ministerialdirigent und stellvertretender Leiter der Verwaltungsabteilung; ausserdem leitete ich das Referat über Haushaltsangelegenheiten der dem RmdF nachgeordneten Finanz- und Baubehörden; ferner wirkte ich mit bei den Referaten Dr. Maedel und Eylert, denen die Verwaltung und Verwertung des Reichsvermögens - mit Ausnahme der Wertpapiere und sonstigen Beteiligungen - oblag, soweit es sich handelte um bisher fremdstaatliches Vermögen, um eingezogenes Vermögen, um Grundbesitz aus verfallenem Vermögen.

Nürnberg, den 5.Mai 1948

.....  
*Walter Schlüter*  
 .....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Walter S c h l ü t e r, z.Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stephan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 5.Mai 1948

.....  
*[Signature]*  
 .....

Erlesst. Erkel.

(2)

v. S. S. 48

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Aus dem Besitz des RA. Fritsch,  
Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

25-373 - 8

Eidesstattliche Erklärung (2)

ZS-373 -9

Ich, Walter Schlüter, geboren am 21. Mai 1878 in Schlochau/Westpreussen, früher Ministerialdirigent im ehemaligen Reichsfinanzministerium, wohnhaft Berlin-Dahlem, Ladenbergstrasse 18, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem amerikanischen Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

1.)

Ich war von 1920 bis 1945 im Reichsfinanzministerium, seit 1937 als Ministerialdirigent tätig. Ich kenne Graf Schwerin v. Krosigk seit 1922, als er noch Ministerialrat war; seit dieser Zeit bin ich bis 1945 ununterbrochen in dienstlicher Berührung mit ihm gewesen.

2.)

Graf Schwerin v. Krosigk hat als Beamter wie als Minister seine Entscheidungen immer ausschliesslich nach Recht und Gesetz getroffen und war in der Behandlung seiner Untergebenen ohne Ansehen der Person wohlwollend, gerecht und unparteiisch. In den dienstlichen Besprechungen, die ich mit ihm hatte, trat oft seine kritische und vielfach auch ablehnende Einstellung gegenüber den Massnahmen höchster Parteistellen hervor.

3.)

Seine Einstellung gegenüber der Judenfrage beleuchtet folgender Vorfall: Am Morgen nach der Pogromnacht im November 1938 fuhr der Minister gegen 9 Uhr am Ministerium am Wilhelm-

platz vor. Mehrere Herren und ich standen vor dem Portal und sprachen über die Ereignisse der verflossenen Nacht. Während der Minister sonst immer freundlich grüsste, war er an diesem Morgen sehr ernst und ging sofort in das Portal. Sein Adjutant, der uns stehen sah, blieb zurück und kam auf uns zu. Er erzählte, dass der Minister bei der Durchfahrt durch den Kurfürstendamm angesichts der Zerstörungen die Hände gerungen und aufs tiefste erschüttert mehrmals geäussert habe: "Musste das sein, war das nötig?"

Nürnberg, den 5. Mai 1948

Walter Schlüter

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Walter Schlüter, z. Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stephan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 5. Mai 1948

Herrmann

Dubletten

(Durchschriften)

2138.

25-33-3 - 77

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Aus dem Besitze des RA. Fritsch,  
Augeburg. (Vert. Fall VII u. XI)

25-373 - 72

Eidesstattliche Erklärung (2)

ZS-373 - 23

Dpl.

Ich, Walter S c h l ü t e r, geboren am 21. Mai 1878 in Schlochau/Westpreussen, früher Ministerialdirigent im ehemaligen Reichsfinanzministerium, wohnhaft Berlin-Dahlem, Ladenbergstrasse 18, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem amerikanischen Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

1.)

Ich war von 1920 bis 1945 im Reichsfinanzministerium, seit 1937 als Ministerialdirigent tätig. Ich kenne Graf Schwerin v. Krosigk seit 1922, als er noch Ministerialrat war; seit dieser Zeit bin ich bis 1945 ununterbrochen in dienstlicher Berührung mit ihm gewesen.

2.)

Graf Schwerin v. Krosigk hat als Beamter wie als Minister seine Entscheidungen immer ausschliesslich nach Recht und Gesetz getroffen und war in der Behandlung seiner Untergebenen ohne Ansehen der Person wohlwollend, gerecht und unparteiisch. In den dienstlichen Besprechungen, die ich mit ihm hatte, trat oft seine kritische und vielfach auch ablehnende Einstellung gegenüber den Massnahmen höchster Parteistellen hervor.

3.)

Seine Einstellung gegenüber der Judenfrage beleuchtet folgender Vorfall: Am Morgen nach der Pogromnacht im November 1938 fuhr der Minister gegen 9 Uhr am Ministerium an Wilhelm-

./.

platz vor. Mehrere Herren und ich standen vor dem Portal und sprachen über die Ereignisse der verflorenen Nacht. Während der Minister sonst immer freundlich grüßte, war er an diesem Morgen sehr ernst und ging sofort in das Portal. Sein Adjutant, der uns stehen sah, blieb zurück und kam auf uns zu. Er erzählte, dass der Minister bei der Durchfahrt durch den Kurfürstendammangesichts der Zerstörungen die Hände gerungen und auf tiefste erschüttert mehrmals gekussert habe: "Musste das sein, war das nötig?"

Nürnberg, den 5. Mai 1948

Walter Schlüter

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Walter Schlüter, z. Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stephan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 5. Mai 1948

Fritsch